

## Klimaanalyse Stadt Norderstedt

### Klimaböologische Grundlagendaten für die Stadtplanung

Norderstedt,  
Februar 2014




### Ablauf

1. Einleitung
2. Datengrundlage und Methodik
3. Ergebnisse der Klimamodellierung
4. Klimafunktionskarte 2013
5. Planungshinweiskarte 2013
6. Zukunftsszenario Flächennutzungsplan 2020
7. Fazit




### 1. Einleitung

- Das Baugesetzbuch fordert bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und dabei insbesondere auch die Beachtung der Auswirkungen auf das Klima.
- 1992/1993 wurde erstmals eine Stadtklimaanalyse für Norderstedt erstellt, um flächendeckend Daten zur Berücksichtigung stadtklimatischer Belange in der Bauleitplanung zu gewinnen.
- 2012/2013 wurde die Aktualisierung der Klimaanalyse erarbeitet, die belastbare, qualitative und quantitative Informationen zur heutigen und zukünftigen Klima- und immissionsökologischen Situation in Norderstedt bereitstellt.




### 2. Datengrundlage und Methodik

Rahmenbedingung für die Klimaanalyse:  
„Worst-Case-Szenario“: Nächtliche, sommerliche Hochdruckweiterlage mit geringem Luftaustausch und ungehinderten Ein- und Ausstrahlungsbedingungen

- Starke Erwärmung der Siedlungsflächen am Tage (Wärmebelastung)
- Entstehung einer „städtischen Wärmeinsel“ in der Nacht
- Für die menschliche Gesundheit sind die Nachttemperaturen bedeutender als die Tagesmaxima, da die nächtlichen Erholungsphasen für den Körper besonders wichtig sind.
- Intensive nächtliche Abkühlung auf Freiflächen mit Vegetation (Kaltluft)
- Eigenbürtige Strömungssysteme liefern Kalt-/Frischluf für den Siedlungsbereich
- **Sicherung und Entwicklung klimaböologisch wichtiger Raumstrukturen**



2. Datengrundlage und Methodik

**Nachtsituation**

**Stand der Technik:**  
VDI 3785 Blatt1 (2008):  
„Methoden und Ergebnisdarstellung von Untersuchungen zum planungsrelevanten Stadtklima“

Kühles Umland      Städtische Wärmeinsel      Kühles Umland

Klimaanalyse Nordstade

2. Datengrundlage und Methodik

**FITNAH-3D**

**Eingangslayer**

- Antrieb: Höhenwind (Deutscher Wetterdienst/ Messreihen)
- Landnutzung (3D) Biotypen/Kasterdaten/ ATKIS/ALK-Nutzungsinformationen
- Geländehöhe/Relief

Flow over Irregular Terrain with Natural and Anthropogenic Heat Sources = FITNAH

Klimaanalyse Nordstade

2. Datengrundlage und Methodik

■ Aktuelle Siedlungsflechte  
■ Zukünftige Bebauung FNP 2020

Klimaanalyse Nordstade

3. Ergebnisse der Klimamodellierung

Bodennahe Lufttemperatur zum Zeitpunkt 04:00 Uhr

**Lufttemperatur (°C) in 2 m Höhe ü. Grund**

- 14 - 15
- 15 - 16
- 16 - 17
- 17 - 18
- 18 - 19
- 19 - 20
- 20 - 21

Klimaanalyse Nordstade



5. Planungshinweiserte 2013

Stadtklimatische Kernziele für Planungsentscheidungen					
1	2	3	4	5	6
Flächen- und Bebauung	Städtische Funktion	Grund der Einwirkung	Bearbeitung der Eingrifflichkeit	Massnahmen	
<p>Flächen- und Bebauung</p> <p>geringste Belastung</p>	<p>Städtische Funktion</p> <p>Städtische Funktion</p>	<p>Grund der Einwirkung</p> <p>Städtische Funktion</p> <p>Städtische Funktion</p>	<p>Bearbeitung der Eingrifflichkeit</p> <p>Städtische Funktion</p> <p>Städtische Funktion</p>	<p>Massnahmen</p> <p>Städtische Funktion</p> <p>Städtische Funktion</p>	
<p>Flächen- und Bebauung</p> <p>mittelschwere Belastung</p>	<p>Städtische Funktion</p> <p>Städtische Funktion</p>	<p>Grund der Einwirkung</p> <p>Städtische Funktion</p> <p>Städtische Funktion</p>	<p>Bearbeitung der Eingrifflichkeit</p> <p>Städtische Funktion</p> <p>Städtische Funktion</p>	<p>Massnahmen</p> <p>Städtische Funktion</p> <p>Städtische Funktion</p>	
<p>Flächen- und Bebauung</p> <p>hohe Belastung</p>	<p>Städtische Funktion</p> <p>Städtische Funktion</p>	<p>Grund der Einwirkung</p> <p>Städtische Funktion</p> <p>Städtische Funktion</p>	<p>Bearbeitung der Eingrifflichkeit</p> <p>Städtische Funktion</p> <p>Städtische Funktion</p>	<p>Massnahmen</p> <p>Städtische Funktion</p> <p>Städtische Funktion</p>	

Klimaanalyse Nordstried

6. Zukunftsszenario  
Flächennutzungsplan 2020

- Aktuelle Siedlungsfläche
- Zukünftige Bebauung FNP 2020
- Verschlechterung der bioklimatischen Situation

Die mit dem FNP 2020 einhergehenden stadtklimatischen Effekte sind gering  
Lage der Planflächen ist wenig problematisch für die Funktion der Kaltluftbahnen  
Die strukturelle Ausgestaltung zukünftiger Bauflächen beeinflusst die Durchlüftung im Bestand

Klimaanalyse Nordstried

7. Fazit

- Über eine modellgestützte Analyse der klimakologischen Funktionen stehen flächendeckend aktuelle Informationen zum Schutzgut Klima zur Verfügung
- Bioklimatisch belastete Siedlungsräume und entlastende, Kaltluft produzierende Freiflächen wurden ermittelt und räumlich eingegrenzt.
- Insgesamt ist die bioklimatische Situation Nordstrieds als nünftig einzustufen, die wenigen ungünstigen Bereiche konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Gewerbegebiete.
- Die geplante Siedlungsentwicklung gemäß Flächennutzungsplan 2020 wird nur geringe klimakologische Auswirkungen haben.
- Das Gutachten liefert Planungshinweise zur stadtklimagerechten strukturellen Ausgestaltung künftiger Baugelände (z.B. Durchlüftung fördernde Baukörperstellung, Begrünung) auch vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Klimawandels.

Klimaanalyse Nordstried

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Klimaanalyse Nordstried

## Skateanlage in Friedrichsgabe

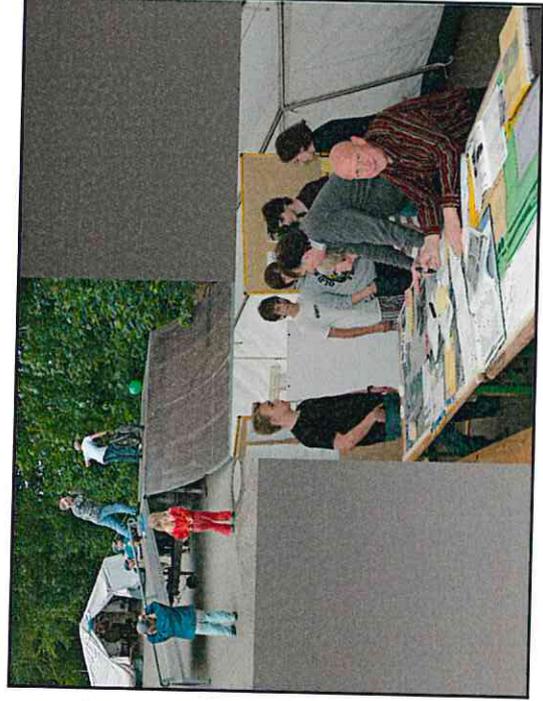
Die wahrscheinlich längste Skatebahn Deutschlands

## Entstehung

- Bürgerfest (2009)
- Workshop und Gespräche (2009)
- Pause (2011)
- Treffen mit den Skatern und der EGNO (2012)
- Beantragung finanzieller Unterstützung bei der Stadt Norderstedt
- Bau (durch die „Fun Company“) und Fertigstellung (2013)

## Übersicht

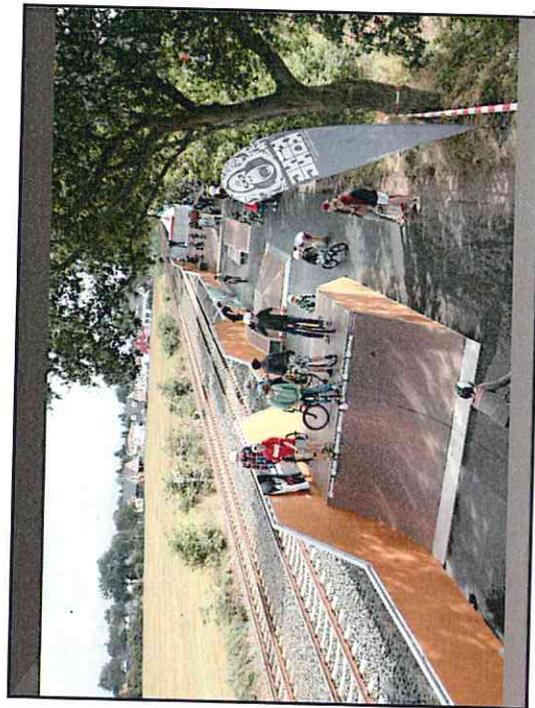
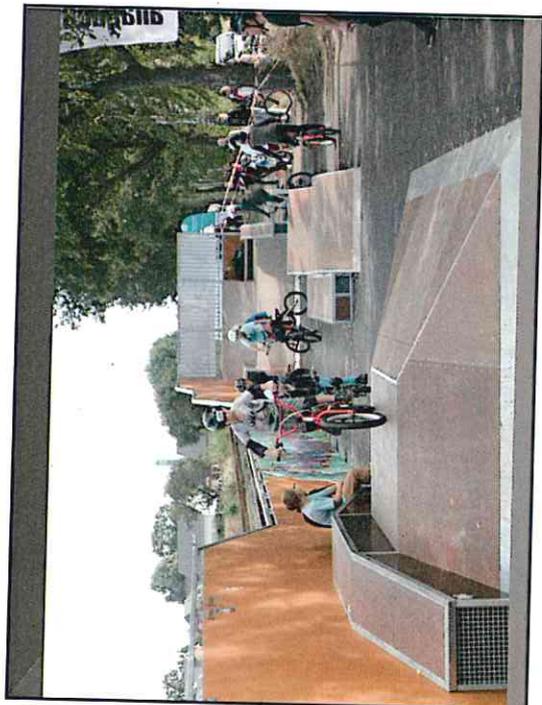
- Entstehung
- Einweihung
- Derzeitige Nutzung
- Probleme
  - Problembehebung

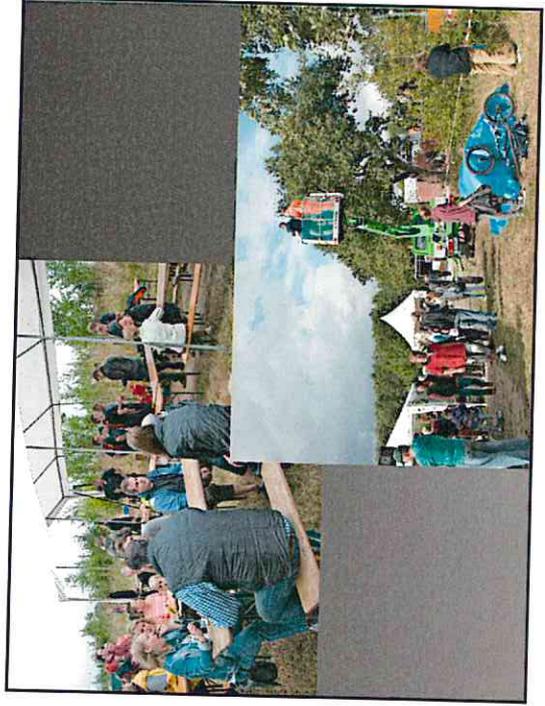
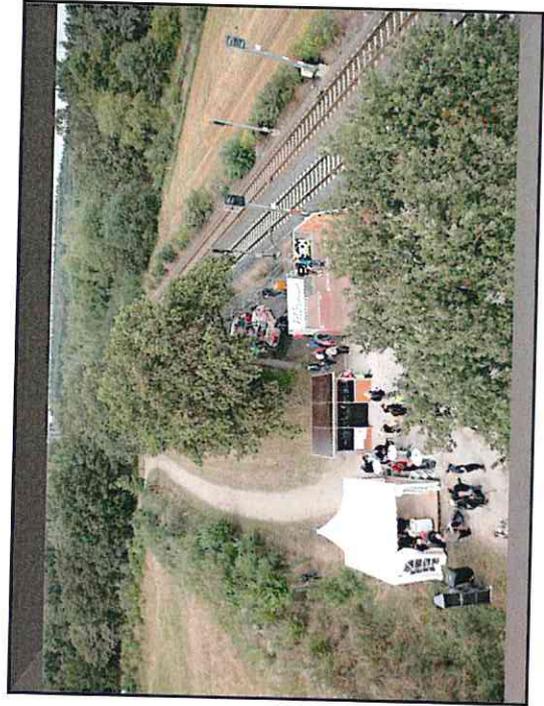


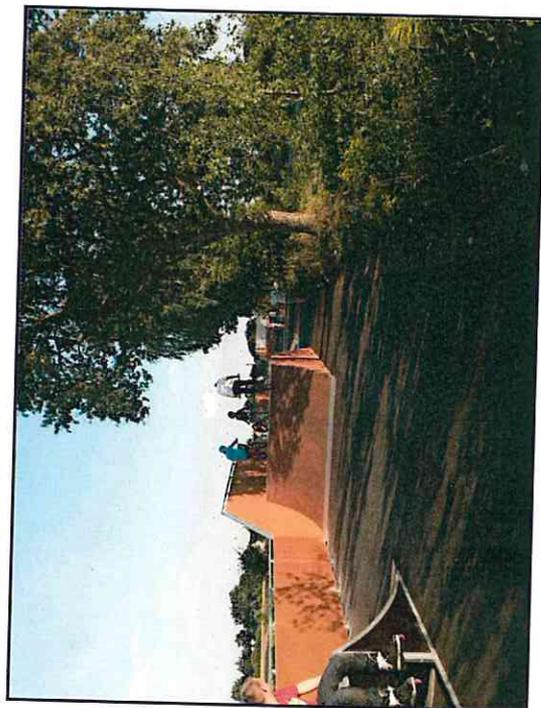
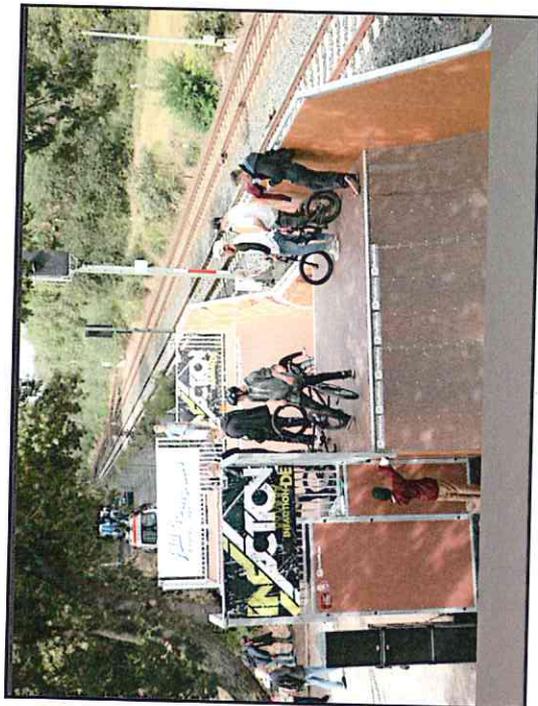


## Einweihung

- Gemeinsames Projekt mit der EGNO
- Finanziert durch die EGNO
- BMX Contest
- Teilnehmerfeld aus ganz Norddeutschland
- Aktionen für Groß und Klein
- Z.B.: BMX-Kurse für Kinder und Jugendliche
- Verpflegung durch freiwillige Feuerwehr und Islamische Gemeinde







### Derzeitige Nutzung

- Anreise aus umliegenden Gemeinden
- Viele neue, junge Nutzer
- Anfänger und Profis auf einer Bahn
- Bei gutem Wetter meist voll ausgelastet
- Treffpunkt für Jugendliche aus dem Umkreis

### Probleme

- Schmutz
  - Laub
  - Abfall
- Defekte Rampen
- Fehlende Werbung
- Angeblicher Drogenkonsum



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

- Problembekämpfung**
- ◆ Mehr Abfalleimer aufstellen
  - ◆ Gelegentliche Reinigung der Rampen
  - ◆ Vermerk Auf Kostenlosen Stadtkarten
  - ◆ Höhere Präsenz der Polizei

Ortslage  
Anlage 3

90-1

**Straßen- und Wegegesetz  
des Landes Schleswig-Holstein<sup>1)</sup>  
(StrWG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003, ber. 2004, GVOBl. S. 140

<sup>1)</sup> Ersetzt Ges. l.d.F.d.B. vom 2. April 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 90-1

**Fundstelle:** GVOBl. 2003, S. 631

Gesamte Vorschrift

Zur Inhaltsübersicht

§ 45

**Straßenreinigung**

(1) Alle innerhalb von Ortsdurchfahrten gelegenen Landes- und Kreisstraßen sind zu reinigen. Entsprechendes gilt für Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die nach Absatz 3 besonders bestimmten Straßen. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Zur Reinigung gehören auch die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Glätteis das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

(3) Reinigungspflichtig sind die Gemeinden. Sie sind berechtigt, durch Satzung

1. einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind; einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht,
2. die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen,
3. die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen; die Herangezogenen gelten als Benutzerinnen und Benutzer einer Einrichtung im Sinne des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein,
4. vorzusehen, dass auf Antrag der oder des Verpflichteten eine Dritte oder ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der oder des zur Nutzung dinglich Berechtigten übernimmt,
5. Art und Umfang der Reinigungspflicht zu bestimmen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Bundesfernstraßen innerhalb der nach § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes festgelegten Ortsdurchfahrt entsprechende Anwendung.



## Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt

vom 01.12.1979

unter Berücksichtigung der 1.-10. Nachtragssatzung

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 164 ff) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 30. Oktober 1979<sup>1</sup> und Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

### § 2

#### Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen oder Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte. Die Reinigungspflicht gilt bei den in der Anlage 1 bezeichneten Straßen für die nachstehend aufgeführten Straßenteile a) bis g) in dem in § 3 Absatz 1 bis 6 geschilderten Umfang, bei den Straßen der Anlage 2 für die nachstehend aufgeführten Straßenteile a) bis d) in dem in § 3 Absatz 1 bis 6 geschilderten Umfang sowie für Straßenteile e) in dem in § 3 Absatz 1 geschilderten Umfang:
  - a) die Gehwege
  - b) die begehbaren Seitenstreifen
  - c) die Fußgängerstraßen
  - d) die als Parkplätze für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen
  - e) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
  - f) die Rinnsteine
  - g) die Fahrbahnen
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:
  - a) den Erbbauberechtigten,
  - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

<sup>1</sup> Beschlussdatum der Ursprungssatzung



§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit, jedoch grundsätzlich mindestens einmal im Monat, zu säubern. Wildkraut ist zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränkt oder geeignet ist, Straßenbeläge zu beschädigen. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen hierzu nicht eingesetzt werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Schnee und Glätte auf Geh- und Radwegen sind werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr bzw. sonn- und feiertags in der Zeit von 09:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu entfernen. Bei lang anhaltendem Schneefall oder Schneewehen ist der Schnee spätestens zu entfernen, sobald der Fußgänger- oder Radfahrerverkehr nicht mehr möglich ist. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte ist am folgenden Tag bis 07:00 Uhr beziehungsweise sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr zu beseitigen. Der Umfang der Streu- und Räumspflicht ergibt sich aus den Absätzen 3 bis 6.
- (3) Die Geh- und Radwege sind bei Glätte grundsätzlich mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen, wenn nötig auch wiederholend. Die Streupflicht erstreckt sich auch auf die Fußgängerüberwege. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt,
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an besonders gefährlichen Stellen an Geh- oder Radwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Geh- oder Radwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (4) Die Geh- und Radwege sind in einer für den Verkehr erforderlichen Gesamtbreite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen
- (5) Schnee und Eis sind auf den an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.



**§ 4**

**Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

**§ 5**

**Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

**§ 6**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahnung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz (StrWG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
  3. gegen die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung nach § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

**§ 7**

**Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt Norderstedt als Träger der Straßenreinigung berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 in Verbindung mit § 11 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes und der Meldebehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Stadt Norderstedt berechtigt, die folgenden Angaben zu verwenden:
  1. Angaben aus den Grundsteuerakten der Stadt Norderstedt, wer jeweils Eigentümerin und/oder Eigentümer der Grundstücke ist, die an die zu reinigende Straße angrenzen, sowie deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Absatz 3 Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch das Steuerbereinigungsgesetz vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2601), nicht entgegen steht;
  2. Angaben des Amtsgerichtes Norderstedt (Grundbuchamt) aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes Bad Segeberg aus seinen Akten, wer jeweils Eigentümerin



## Ortsrecht der Stadt Norderstedt

- und/oder Eigentümer der Grundstücke ist, die an die zu reinigende Straße angrenzen, sowie deren und/oder dessen Anschrift;
3. Angaben aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) des Hauptamtes der Stadt Norderstedt, wer jeweils Eigentümerin und/oder Eigentümer der Grundstücke ist, die an die zu reinigende Straße angrenzen, sowie deren und/oder dessen Anschrift;
  4. Angaben der Meldebehörde des Ordnungsamtes der Stadt Norderstedt aus dem Melderegister über die Anschrift der jeweiligen Eigentümerin und/oder des jeweiligen Eigentümers der Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen, sofern § 2 Absatz 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegen steht;
  5. Angaben des Katasteramtes Bad Segeberg zu den Abmessungen der jeweiligen Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen;
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt Norderstedt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiter verarbeiten.

### § 8<sup>2</sup>

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

<sup>2</sup> Inkrafttreten der Ursprungssatzung. Ausfertigungsdaten hier nicht abgedruckt



Hinweis zu Anlagen 1 und 2: Die Nummerierungen sind nicht amtlich.

Anlage 1

Zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt

Nr.	Straßennamen	Bemerkungen
-----	--------------	-------------

Die im folgenden aufgeführten Straßen einschließlich aller Stichstraßen und Wohnwege, soweit diese nicht ausdrücklich in Anlage 2 aufgeführt werden.

1.	Achter de Dannen	
2.	Achternfelde	mit Ausnahme zw. Ochsenzoller Straße und Friedrich-Ebert-Straße
3.	Achternkamp	
4.	Adlerkamp	
5.	Ahornallee	
6.	Ahrensweg	
7.	Albert-Einstein-Weg	
8.	Albert-Schweitzer-Straße	
9.	Alsterstieg	
10.	Alte Landstraße	
11.	Alter Heidberg	zwischen Langenharmer Weg und Waldstraße
12.	Am Birkenhof	
13.	Am Böhmerwald	
14.	Am Buckhorn	
15.	Am Dorfanger	
16.	Am Forstteich	
17.	Am Gehölz	
18.	Am Hange	
19.	Am Hochsitz	
20.	Am Kielortplatz	
21.	Am Knick	
22.	Am Ossenmoorgraben	
23.	Am Ochsenzoll	
24.	Am Schulwald	
25.	Amselstraße	
26.	Am Sood	
27.	Am Stadtpark	
28.	Am Tangstedter Forst	
29.	Am Wiesengrunde	
30.	Am wilden Moor	
31.	An den Eichen	
32.	An der Beek	
33.	An der Koppel	
34.	An der Schulkoppel	
35.	Apmannsweg	
36.	Arne-Jacobsen-Stieg	
37.	Auenweg	
38.	Bäckerstieg	
39.	Barghof	



Ortsrecht der  
Stadt Norderstedt

Nr.	Straßennamen	Bemerkungen
40.	Bargkoppel	
41.	Bargweg	
42.	Bartelsgang	
43.	Beamtenlaufbahn	
44.	Bekwisch	
45.	Berta-von-Suttner- Stieg	
46.	Billeweg	
47.	Binsenstieg	
48.	Birkenkoppel	
49.	Birkenweg	
50.	Birkhahnkamp	
51.	Böttgerstraße	
52.	Bogenstraße	
53.	Brahmsweg	
54.	Buchentwiete	
55.	Buchweizenkoppel	
56.	Buckhörner Moor	
57.	Buckhorn	
58.	Bürgermeister-Klute- Straße	
59.	Bunsengang	
60.	Buschberger Weg	
61.	Buschweg	
62.	Bussardweg	
63.	Cordt-Buck-Weg	
64.	Christine-Teusch- Straße	
65.	Dachsgang	
66.	Dahlienstieg	
67.	Daimlerstieg	
68.	Danziger Straße	
69.	Deckerberg	
70.	De-Gasperri-Passage	
71.	Deichgrafenweg	
72.	Detlev-v.-Liliencron- Straße	
73.	Dieselstieg	
74.	Dietrich-Bonhoeffer- Straße	
75.	Distelweg	mit Ausnahme zw. Industrie- und Bahnhofstraße
76.	Dornbusch	
77.	Dreibekenweg	
78.	Drosselstieg	
79.	Düsterntwiete	
80.	Dunantstraße	
81.	Ebereschenweg	
82.	Eckernkamp	
83.	Efeugang	



Nr.	Straßennamen	Bemerkungen
84.	Eichenkamp	
85.	Eiderstraße	
86.	Elisabeth-Schwarz- haupt-Kamp	
87.	Elisabeth-Selbert- Weg	
88.	Elsa-Brandström- Stieg	
89.	Emanuel-Geibel- Straße	
90.	Emil-v.-Behring-Stieg	
91.	Engentwiete	
92.	E.-Howard-Weg	
93.	Erikastieg	
94.	Ernst-Carl-Abbe- Gang	
95.	Eschenkamp	
96.	Eulenstieg	
97.	Europaallee	
98.	Fabersweg	
99.	Falkenkamp	
100.	Fasanenweg	
101.	Fehmarnstraße	
102.	Feldstraße	
103.	Feldweg	
104.	Fichtenstieg	
105.	Finkenried	
106.	Flensburger Hagen	
107.	Flurweg	
108.	Frans-Hals-Ring	
109.	Franz-Schreck-Weg	
110.	Frieda-Nadig-Stieg	
111.	Frederikring	
112.	Friedrich-Hebbel- Straße	
113.	Friedrichsgaber Weg	nur Stichstraße vor den Grundstücken Nr. 420 - 422
114.	Fritz-Reuter-Straße	
115.	Fritz-Schumacher- Straße	
116.	Fröbelweg	
117.	Fuchsmoorweg	
118.	Furth	
119.	Garstedter Feldstra- ße	
120.	Gilcherweg	
121.	Ginsterring	
122.	Glashütter Weg	
123.	Glasmoorstraße	
124.	Gleiwitzer Kehre	



Ortsrecht der  
Stadt Norderstedt

Nr.	Straßennamen	Bemerkungen
125.	Glockenheide	
126.	Glojenbarg	
127.	Görlitzer Weg	
128.	Goethestraße	
129.	Gorch-Fock-Weg	
130.	Gottfried-Keller- Straße	
131.	Gräflingsweg	
132.	Grasweg	
133.	Greifswalder Kehre	
134.	Gronaustieg	
135.	Grootkoppelstraße	
136.	Großer Born	
137.	Grüner Kamp	
138.	Grüner Weg	
139.	Grundweg	
140.	Habichtweg	
141.	Hainholz	
142.	Hallig-Hooge-Stieg	
143.	Hans-Friedrich- Dibbern-Straße	
144.	Hans-Salb-Straße	
145.	Hans-Scharoun-Weg	
146.	Harckesstieg	
147.	Harckestwiete	
148.	Harkshörner Weg	zwischen Feldweg und Tannenallee
149.	Harthagen	
150.	Hasenmoorweg	
151.	Hasenstieg	
152.	Hasloher Weg	mit Ausnahme zw. Stadtgrenze und Friedrich-Ebert-Straße
153.	Häwelmannweg	
154.	Heidehofring	
155.	Heidehofweg	
156.	Heidekranz	
157.	Heidelweg	
158.	Heidestieg	
159.	Heidkoppel	
160.	Heimpfad	
161.	Heinrich-Lönnies- Straße	
162.	Heinrich-Hertz-Weg	
163.	Heisterkamp	
164.	Helene-Weber- Straße	
165.	Helene-Wessel-Ring	
166.	Helgolandstraße	
167.	Hempberg	
168.	Hermann-Löns-Weg	
169.	Hermelinweg	



Nr.	Straßennamen	Bemerkungen
170.	Herulerweg	
171.	Heuberg	
172.	Heußweg	
173.	Hinrich-Thieß-Straße	
174.	Hirschkamp	
175.	Hinter der Twiete	
176.	Hirtenstieg	
177.	Hochmoorweg	
178.	Hökertwiete	
179.	Hofweg	
180.	Hogenfelde	
181.	Holunderweg	
182.	Hopfenweg	
183.	Hummelsbütteler Steindamm	nur Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 136 – 150
184.	Ittisstieg	
185.	Im Grunde	
186.	Immenhorst	
187.	Immensee	
188.	Industriestraße	nur Stichstraße zum Haltepunkt Friedrichsgabe
189.	Irsgang	
190.	Jägerlauf	
191.	Johann-Hinrich- Wichern-Straße	
192.	Johannes-Kepler- Ring	
193.	Kabels Stieg	
194.	Kahlenkamp	
195.	Kampmoorweg	
196.	Kastanienweg	
197.	Kiebitzreihe	
198.	Kiefernkamp	
199.	Kiefernweg	
200.	Kielort	
201.	Kielortring	
202.	Kielortstieg	
203.	Kirchenplatz	
204.	Kirchenstieg	
205.	Kirchenstraße	nur zw. Ochsenzoller Straße und Tannenhofstraße
206.	Klaus-Groth-Weg	
207.	Kleekoppel	
208.	Knickweg	
209.	Königsberger Straße	
210.	Kornhoop	
211.	Krayenkamp	
212.	Kreuzweg	
213.	Kringelkrugweg	
214.	Krückauweg	
215.	Krummer Weg	



Ortsrecht der  
Stadt Norderstedt

Nr.	Straßennamen	Bemerkungen
216.	Kuno-Liesenberg- Kehre	
217.	Kurzer Kamp	
218.	Lärchenstieg	
219.	Langenharmer Ring	
220.	Langenharmer Weg	nur Stichwege zu Nr. 37a – 41e, Nr. 53a – 57f und Nr. 93a – 97g
221.	Langer Kamp	
222.	Lehmbarg	
223.	Lehmkuhlen	
224.	Lerchenwinkel	
225.	Lessingstraße	
226.	Libellengrund	
227.	Liegnitzer Straße	
228.	Ligusterweg	
229.	Lilienweg	
230.	Lindenweg	
231.	Lohe	
232.	Louise-Schröder- Stieg	
233.	Lütjenburger Weg	
234.	Lütjenmoor	nur Stichstraßen außer parallel zur Europaallee
235.	Lütten Barg	
236.	Lütt-Wittmoor	
237.	Lupinenweg	
238.	Malenter Weg	
239.	Margeritenweg	
240.	Margarita-Lillelund- Weg	
241.	Marommer Stieg	
242.	Marommer Straße	nur Stichweg zu den Grundstücken Nr. 53 a-g
243.	Matthias-Claudius- Weg	
244.	Max-Planck-Stieg	
245.	Meisenkamp	
246.	Meisennest	
247.	Memeler Straße	
248.	Meyertwiete	
249.	Mittelstraße	nur die Stichstraßen
250.	Möhlenbarg	
251.	Möllner Weg	
252.	Moorbekstraße	nur die Stichstraßen
253.	Moorbektwiete	
254.	Moorgrund	
255.	Moorkamp	
256.	Moorreihe	
257.	Moorweg	
258.	Mozartweg	
259.	Mühlenweg	nur Stichwege zu Nr. 4a – 4c und zu Nr. 14a – 16a einschließlich Verbindung zum Schulweg



Nr.	Straßennamen	Bemerkungen
260.	Müllerstraße	
261.	Mümmelmannweg	
262.	Nelkenstieg	
263.	Neue Straße	
264.	Norderstedter Straße	
265.	Norderstraße	
266.	Ohlenhoff	ab Halloh
267.	Ohetwiete	
268.	Ohlaustieg	
269.	Op de Hütt	
270.	Op de Wisch	
271.	Op den Kamp	
272.	Ostdeutsche Straße	
273.	Ottmuther Weg	
274.	Otto-Hahn-Stieg	
275.	Pappelstieg	
276.	Parallelstraße	
277.	Pellwormstraße	
278.	Pestalozzistraße	
279.	Pilzhagen	
280.	Pinnauweg	
281.	Platanenweg	
282.	Pole-Poppenspärer- Stieg	
283.	Poolstieg	
284.	Poolstraße	
285.	Querpfad	
286.	Rantzauer Forstweg	
287.	Rathaustwiete	
288.	Rebhuhnweg	
289.	Rehkamp	
290.	Reiherhagen	
291.	Rembrandtweg	
292.	Resedastieg	
293.	Richtweg	
294.	Röntgengang	
295.	Romintener Weg	
296.	Rosa-Luxemburg- Weg	
297.	Rosenstieg	
298.	Rotdornweg	
299.	Rubensweg	
300.	Rudolf-Schülke- Straße	
301.	Rudolf-Virchow-Stieg	
302.	Rüsternweg	
303.	Rugenbarg	nur Stichstraßen
304.	Sandweg	
305.	Sanddornweg	



Ortsrecht der  
Stadt Norderstedt

Nr.	Straßennamen	Bemerkungen
306.	Sauerampferweg	
307.	Sauerbruchring	
308.	Seebarg	
309.	Siedlerweg	
310.	Siegfriedstraße	
311.	Sonnentauweg	
312.	Spargelkoppel	
313.	Spann	
314.	Speckenbarg	
315.	Speckenkamp	
316.	Sperberstieg	
317.	Spreenweg	
318.	Syltkuhlen	mit Ausnahme zw. Friedrichsgaber Weg und Waldstraße
319.	Schäferkamp	
320.	Schafgarbenweg	
321.	Scharpenmoor	
322.	Schierkamp	von Spann bis einschließlich Hausnummer 12
323.	Schilfgrund	
324.	Schillerstraße	
325.	Schimmelreiterweg	
326.	Schinkelring	
327.	Schleikamp	
328.	Schleswiger Hagen	
329.	Schmiedegang	
330.	Schubertring	
331.	Schulkamp	
332.	Schulweg	
333.	Schwalbenstieg	
334.	Schwentinestraße	
335.	Schweriner Straße	
336.	Steertpoggweg	
337.	Steinweg	
338.	Steinkamp	
339.	Storchengang	
340.	Störkamp	
341.	Stüberg	
342.	Styhagen	
343.	Sylter Weg	
344.	Tangstedter Weg	
345.	Tannenallee	
346.	Tannenhofstraße	nur Stichweg
347.	Tannenstieg	
348.	Tarpenbekstraße	
349.	Taubenstieg	
350.	Teichstraße	
351.	Theodor-Fontane- Straße	
352.	Trakehner Weg	
353.	Travestieg	



Nr.	Straßennamen	Bemerkungen
354.	Travestraße	
355.	Treeneweg	
356.	Tucheler Weg	
357.	Tulpenstieg	
358.	Uhlandweg	
359.	Uhlenkamp	
360.	Ulmenweg	
361.	Up den Barg	
362.	Von-Helmholtz-Stieg	
363.	Von-Humboldt-Weg	
364.	Wacholdergrund	
365.	Waldbühnenweg	
366.	Waldenburger Kehre	
367.	Waldschneise	
368.	Waldstraße	nur Stichweg zu Nr. 63 - 71
369.	Waldweg	
370.	Walter-Gropius-Weg	
371.	Weg am Denkmal	
372.	Weg am Sportplatz	nur Stichstraßen
373.	Weidenstieg	
374.	Wiesenstraße	zwischen Lütjenmoor und Ulzburger Straße
375.	Weißdornweg	
376.	Wilhelm-Leibniz-Stieg	
377.	Wilstedter Weg	zwischen Segeberger Chaussee und Hasenmoorweg
378.	Windmühlenstieg	
379.	Wischhof	
380.	Wismarer Straße	
381.	Wöbsmoor	
382.	Wollgrasweg	
383.	Zaunkönigweg	
384.	Zwickmöhlen	
385.	Zwickmoor	
386.	Zwijndrechtring	



## Ortsrecht der Stadt Norderstedt

### Anlage 2 zu § 2 Abs.1

<b>Nr.</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Bemerkungen</b>
Soweit im folgenden nicht ausdrücklich aufgeführt, ohne alle Stichstraßen und Wohnwege		
1.	Achternfelde	zwischen Ochsenzoller- u. Friedrich-Ebert-Straße
2.	Alte Dorfstraße	
3.	Alter Heidberg	zwischen Langenharmer Weg und Rathausallee einschließlich Stichweg zur P+R-Anlage
4.	Alter Kirchenweg	
5.	Altes Buckhörner Moor	
6.	Am Exerzierplatz	
7.	Am Hallenbad	
8.	Am Redder	
9.	Am Stammgleis	
10.	Am Tarpenufer	
11.	An der Bahn	
12.	An 'n Slagboom	
13.	Aspelohe	
14.	Aurikelstieg	
15.	Bahnhofstraße	
16.	Beim Umspannwerk	
17.	Berliner Allee	
18.	Bornbarch	
19.	Breslauer Straße	
20.	Buchenweg	
21.	Copernicusstraße	
22.	Distelweg	zwischen Industrie- und Bahnhofstraße
23.	Erlengang	
24.	Fadens Tannen	
25.	Falkenbergstraße	
26.	Falkenhorst	
27.	Forstweg	
28.	Friedrich-Ebert-Str.	
29.	Friedrichsgaber Weg	
30.	Glashütter Damm	
31.	Glashütter Kirchenweg	
32.	Gutenbergring	
33.	Hans-Böckler-Ring	
34.	Harckesheyde	
35.	Harkshörner Weg	nur zwischen Ulzburger Straße u. Feldweg
36.	Heidbergstraße	einschließlich der Stichstraße zur Heidbergschule
37.	Henstedter Weg	
38.	Hummelsbütteler Steindamm	
39.	In de Tarpen	
40.	In der Großen Heide	
41.	Industriestraße	
42.	Kirchenstraße	nur zwischen Ochsenzoller Straße u. Friedrichsgaber Weg
43.	Kösliner Weg	
44.	Kohfurth	



Nr.	Straßenname	Bemerkungen
45.	Langenharmer Weg	ohne Stichwege zu Nr. 37a – 41e, Nr. 53a – 57f und Nr. 93a – 97g
46.	Langenhorner Chaussee (B 433)	
47.	Lawaetzstraße	
48.	Lemsahler Weg	
49.	Lütjenmoor	einschließlich Stichstraße parallel zur Europaallee
50.	Marktplatz	
51.	Marommer Straße	
52.	Mittelstraße	
53.	Moorbekstraße	
54.	Mühlenweg	ohne Stichwege zu Nr. 4a – 4c und zu Nr. 14a – 16a einschließlich Verbindung zum Schulweg
55.	Niendorfer Straße	
56.	Niewisch	
57.	Nordportbogen	einschließlich Stichstraße zu Grundstück Nr. 4
58.	Ochsenzoller Straße	
59.	Ohechaussee	
60.	Ohlenhoff	nur zwischen Ochsenzoller Str. und Halloh
61.	Oststraße	
62.	Poppenbütteler Straße	
63.	Querstücken	
64.	Quickborner Straße	
65.	Rathausallee	einschließlich Stichweg zum Amtsgericht
66.	Robert-Koch-Straße	
67.	Rugenberg	
68.	Segeberger Chaussee (B 432)	
69.	Spelterstraße	
70.	Syltkuhlen	zwischen Friedrichsgaber Weg u. Waldstraße
71.	Schmuggelstieg	
72.	Schützenwall	
73.	Schumanstraße	
74.	Schwarzer Weg	
75.	Steindamm	
76.	Stonsdorfer Weg	
77.	Stormarnkamp	
78.	Stormarnstraße	
79.	Stettiner Straße	
80.	Tangstedter Landstraße	
81.	Tannenhofstraße.	
82.	Theodor-Storm-Straße	
83.	Ulzburger Straße (B 433)	
84.	Waldstraße	ohne Stichweg zu Nr. 63 – 71
85.	Weg am Sportplatz	
86.	Werkstraße	
87.	Wiesenstraße	zwischen Ulzburger Straße und Am Hallenbad
88.	Wilhelm-Busch-Platz	
89.	Wilstedter Weg	zwischen Hasenmoorweg und dem Ende der geschlossenen Ortslage

# Landkreis *Info*

## 0127/2014

06.02.2014  
720.01 ESD/H

Sachbearbeiter/in: Samiah El Samadoni  
E-Mail: samiah.el.samadoni@sh-landkreistag.de  
Tel.: 0431/57057-11

Themenkreis  
AG Soziales;  
AK Abfallwirtschaft

Betreff

**2014/0127: Tagung der Fachgruppe Arbeit und Umwelt am 11. März 2014 in Berlin  
'Konzepte zur Entwicklung des Gebrauchtwarenhandels - Gemeinnütziges Potenzial nutzen**

Zusammenfassung

**Wir machen auf folgende Veranstaltung aufmerksam: Tagung der Fachgruppe Arbeit und Umwelt am 11. März 2014 in Berlin „Konzepte zur Entwicklung des Gebrauchtwarenhandels – Gemeinnütziges Potenzial nutzen“.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hierzu wurde uns noch Folgendes mitgeteilt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Veränderungsdruck auf sozialintegrative Unternehmen hält an. Neue Partnerschaften und langfristige Kooperationen mit Kommunen und Wirtschaftsunternehmen aus der Region bieten wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten im Wiederverwendungsbereich, deren Potenziale jedoch konsequent und systematisch ausgebaut werden müssen. In das Spektrum möglicher Kooperationspartner fallen Bürger, private Unternehmen, Kommunen und die Institutionen der Arbeitsverwaltung.

Auf der Tagung der Fachgruppe Arbeit und Umwelt geht es darum, ausgehend von einem Überblick über den Stand der Arbeitsförderprogramme und deren Perspektiven, unterschiedliche Chancen für den sozialen Gebrauchtwarenhandel auszuloten.

Die gesetzlichen Grundlagen des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes und das Abfallvermeidungsprogramm des Bundes geben der Wiederverwendung mehr Relevanz und öffentliche Wahrnehmung und eröffnen vielfältige Anknüpfungspunkte gerade für erfahrene Akteure dieser Branche.

Anhand von Praxisbeispielen, erfolgreichen Unternehmensmodellen und der Vorstellung gezielter Vorgehensweisen bei der Unternehmensansprache, wird aufgezeigt, wie sich Unternehmen des sozialen Gebrauchtwarenhandels strategisch besser aufzustellen können.

Zielgruppe sind wie immer Geschäftsführer und Betriebsverantwortliche aus Sozialunternehmen.

Weitere Informationen finden Sie im Flyer auf unserer Internetseite  
<http://www.bagarbeit.de/veranstaltungen/key@935> oder im Anhang.

Mit dem beiliegenden Antwortfax können Sie sich bis zum 25.02.2014 bei uns anmelden.

Mit freundlichen Grüßen

--

Peggy Ann Gruber  
bag arbeit e.V.  
Brunnenstraße 181  
10119 Berlin  
Tel. +49 30 28 30 58 25  
Fax +49 30 28 30 58 20  
[gruber@bagarbeit.de](mailto:gruber@bagarbeit.de)  
[www.bagarbeit.de](http://www.bagarbeit.de)

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Samiah El Samadoni)  
-Referentin-

## Konzepte zur Entwicklung des Gebrauchtwarenhandels Gemeinnütziges Potenzial nutzen

Fachgruppentagung 2014

11. März 2014/Berlin

### Veranstaltungsziele

Der Veränderungsdruck auf sozialintegrative Unternehmen hält an. Neue Partnerschaften und langfristige Kooperationen mit Kommunen und Wirtschaftsunternehmen aus der Region bieten wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten im Wiederverwendungsbereich, deren Potenziale jedoch konsequent und systematisch ausgebaut werden müssen.

In das Spektrum möglicher Kooperationspartner fallen Bürger, private Unternehmen, Kommunen und die Institutionen der Arbeitsverwaltung.

Auf der Tagung der Fachgruppe Arbeit und Umwelt geht es darum, ausgehend von einem Überblick über den Stand der Arbeitsförderprogramme und deren Perspektiven, unterschiedliche Chancen für den sozialen Gebrauchtwarenhandel auszuloten.

Die gesetzlichen Grundlagen des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes und das Abfallvermeidungsprogramm des Bundes geben der Wiederverwendung mehr Relevanz und öffentliche Wahrnehmung und eröffnen vielfältige Anknüpfungspunkte gerade für erfahrene Akteure dieser Branche.

Anhand von Praxisbeispielen, erfolgreichen Unternehmensmodellen und der Vorstellung gezielter Vorgehensweisen bei der Unternehmensansprache, wird aufgezeigt, wie sich Unternehmen des sozialen Gebrauchtwarenhandels strategisch besser aufstellen können.

Zielgruppe sind wie immer Geschäftsführer und Betriebsverantwortliche aus Sozialunternehmen.

### Tagungsprogramm

#### Montag, 10. März

19:00 Uhr Angebot zum gemeinsamen Abendessen in Berlin Mitte

#### Dienstag, 11. März

10:00 Uhr Anmeldung und Kaffee

10:30 Uhr Begrüßung und Einführung in die Tagung  
Martin Koch

10:45 Uhr Überblick Arbeitsmarktpolitik – aktuelle Entwicklungen beim marktnahen Einsatz von Langzeitarbeitslosen  
Marc Hentschke, geschäftsführender Vorstand bag arbeit e.V.

11:45 Uhr Die besondere Rolle der Wiederverwendung im nationalen Abfallvermeidungsprogramm – Chancen für Sozialbetriebe  
Susann Krause, Umweltbundesamt

12:30 Uhr Mittagspause

13:30 Uhr Fairkaufhaus Berlin, ein Zukunftskonzept unter Berücksichtigung der Fördermöglichkeiten des SGB XII  
Rico Urbschat und Rüdiger Pfarr; Fairkaufhaus bzw. Brücke gGmbH

14:15 Uhr Konkrete Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Kooperation mit Handel und Industrie, N.N. (Wirtschaftsunternehmen aus dem Möbelhandel)

15:00 Uhr Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen anbahnen  
Praxiserfahrungen und Methoden der Akquisition  
Dr. Rolf Engels, Unternehmensberater Bielefeld

16:00 Uhr Verabschiedung und Ende der Tagung  
Ausklang bei Kaffee und Kuchen

Tagungsmoderation: Martin Koch

# Organisatorisches

## Termin

11. März 2014

## Teilnehmerzahl

Die Anzahl der Teilnehmenden ist auf 50 Personen begrenzt. Sollten mehr Anmeldungen eingehen als Tagungsplätze zur Verfügung stehen, müssen wir uns Absagen vorbehalten.

## Tagungsgebühr

Die Teilnahmegebühr beträgt

115,- € für direkte Mitglieder der bag arbeit

140,- € für Mitglieder über die LV's

165,- € für Nichtmitglieder der bag arbeit

Im Betrag enthalten sind die Kosten für die Tagung und Verpflegung.

## Anmeldung

Bitte melden Sie sich bis zum 25.02.2014 verbindlich mit dem beiliegenden Rückfax oder per E-Mail bei uns an. Sie erhalten dann nach Anmeldeschluss eine Bestätigung und die Rechnung.

## Stornierung

Eine kostenlose Stornierung ist bis zum 25.02.2014 möglich. Bei späteren Stornierungen bzw. Nichtteilnahme wird der volle Teilnahmebeitrag in Rechnung gestellt. Angemeldete Personen können jedoch eine/n Ersatzteilnehmer/in benennen.

## Rückfragen

Bitte richten Sie Rückfragen an die bag arbeit e.V.

Brunnenstraße 181

10119 Berlin

Dr. Judith Aust

Tel.: (030) 28 30 58-13

E-Mail: [aust@bagarbeit.de](mailto:aust@bagarbeit.de)

oder

Peggy Gruber

Tel.: (030) 28 30 58-25

E-Mail: [gruber@bagarbeit.de](mailto:gruber@bagarbeit.de)

Internet: [www.bagarbeit.de](http://www.bagarbeit.de)

Fax: (030) 28 30 58-20

# Tagungsort

## Tagungsort

GLS Campus Berlin

Kastanienallee 82

10435 Berlin

## Anfahrt

### Vom Ostbahnhof

S-Bahn bis Alexanderplatz, U2 bis Eberswalder Straße oder S-Bahn bis Hackescher Markt, Tram M1 bis Schwedter Straße

### Vom Hauptbahnhof Berlin

Bus 245 bis Nordbahnhof, Tram M10 bis U-Eberswalder Straße oder

S-Bahn bis Hackescher Markt, Tram M1 bis Schwedter Straße

### Vom Flughafen Tegel

Bus TXL bis Alexanderplatz, U2 bis Eberswalder Straße



Bitte bis **25.02.2014** an die Geschäftsstelle senden!

**Rückfax 030-28 30 58 20**  
zur Anmeldung an der **Tagung am 11. März 2014 in Berlin**

Ja, ich möchte/wir möchten an der Tagung am 11. März 2014 in Berlin teilnehmen und melde mich/melden uns hiermit verbindlich an.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname Funktion/Tätigkeit

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname Funktion/Tätigkeit

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname Funktion/Tätigkeit

Die Teilnahme an der Tagung ist auf 50 Personen begrenzt.

Nach Ablauf der Anmeldefrist erhalten Sie die Teilnahmebestätigung und die Rechnung. Eine kostenlose Stornierung ist bis zum 25.02.2014 möglich. Bei späteren Stornierungen bzw. Nichtteilnahme wird der volle Teilnahmebeitrag in Rechnung gestellt.

**Teilnahmegebühr** (bitte zutreffendes ankreuzen)

- |   |          |
|---|----------|
| <input type="checkbox"/> direkte Mitglied(er) der bag arbeit            | 115,00 € |
| <input type="checkbox"/> Mitglied(er) der Landesverbände der bag arbeit | 140,00 € |
| <input type="checkbox"/> Nichtmitglied(er) der bag arbeit               | 165,00 € |

**Veranstaltungsinformationen**

Ich / wir möchte/n auch zukünftig über Veranstaltungen der bag arbeit per Mail informiert werden und stimmen zu diesem Zweck der Speicherung unserer Daten zu. (Bitte streichen, falls nicht zutreffend)

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Geben Sie hier bitte Ihre Absenderdaten ein!

Unternehmen/Institutionen:

PLZ/Ort:

Straße:

Tel./Fax:

E-Mail: